

# GEMEINDE THALHEIM



# Wasserreglement

Stand: 1. Januar 2006

## Inhaltsverzeichnis

|        |  |       |    |
|--------|--|-------|----|
| I.     | Allgemeine Bestimmungen                                | Seite | 3  |
| II.    | Leitungsnetz   | Seite | 6  |
| III.   | Anschlüsse an das Leitungsnetz                         | Seite | 8  |
| IV.    | Hausinstallationen                                     | Seite | 9  |
| V.     | Wasserzähler   | Seite | 11 |
| VI.    | Bezugsverhältnis zwischen Abonent und Wasserversorgung | Seite | 13 |
| VII.   | <i>Abgaben aufgehoben</i>                              |       |    |
| VIII.  | Bewilligungsverfahren                                  | Seite | 16 |
| IX.    | Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen            | Seite | 17 |
| Anhang | <i>Tarif aufgehoben</i>                                |       |    |

# Wasserreglement der Gemeinde Thalheim

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971 das nachstehende Wasserreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

-----

### § 1

Zweck            Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Thalheim (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Thalheim und den Abonnenten.

### § 2

Rechtsform; Aufsicht    Die Wasserversorgung Thalheim ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### § 3

Uebergeordnetes Recht    Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### § 4

Technische Vorschriften    Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

**§ 5**

Verwaltung Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der Wasserversorgung einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

**§ 6**

Brunnen- Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der  
meister Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen Brunnenmeister, einen  
Pumpenwart Pumpenwart und deren Stellvertreter. Die Aufgaben des  
Brunnenmeisters, des Pumpenwarts und deren Stellvertreter  
werden in einem Pflichtenheft geregelt.

**§ 7**

Aufgaben Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet  
der Wasser- Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass  
versorgung ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungs-  
fähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die Wasserversorgung  
erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

**§ 8**

Anlagen <sup>1</sup>Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden  
Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke,  
Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen,  
Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden  
Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und  
Schutzzonen.

<sup>2</sup>Ueber die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und  
Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

**§ 9**

Wasserbe- <sup>1</sup>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen  
schaffung Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit  
Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugs-  
verträge abschliessen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Thalheim ist Mitglied der Regionalen Wasser-  
versorgung Schenkenbergertal (REWA).

**§ 10**

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

**§ 11**

Finanzierung <sup>1</sup>Die Wasserversorgung deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungen und Entschädigungen der Gemeinde
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde

Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

<sup>2</sup>Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

**§ 12**

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

**§ 13**

Rechtsschutz <sup>1</sup>Gegen Anordnungen und Verfügungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

**II. Leitungsnetz**  
-----**§ 14**

Erstellung <sup>1</sup>Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne des kantonalen Baugesetzes (BauG).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der Wasserversorgung entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

**§ 15**

Oeffentlicher Grund Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

**§ 16**

Weiterführung von Hauptleitungen Ueber die Weiterführung von Hauptleitungen entscheidet, auf Antrag des Gemeinderates, die Einwohnergemeindeversammlung. Dagegen kann der Gemeinderat von sich aus die Weiterführung beschliessen, wenn die Erstellungskosten nach Abzug des Staatsbeitrages die Summe von Fr. 15'000.-- nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 17**

- Finanzierung durch Private
- <sup>1</sup>Neubauten von Leitungen innerhalb des Baugebietes können entweder
- von den Eigentümern von zwei Dritteln des beteiligten Bodens oder
  - von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.
- <sup>2</sup>Die Kosten der Erstellung werden nach Abzug der im öffentlichen Interesse verursachten Aufwendungen (Mehrdimension, Hydranten usw.) sowie der Beiträge Dritter von den beteiligten Grundeigentümern getragen. Die Leitungen werden von der Wasserversorgung erstellt und sind in ihr Eigentum zu überführen. Der Gemeinderat setzt eine allfällige Uebernahmeentschädigung nach Massgabe der Interessen der Beteiligten fest; dieser Beschluss kann an die kantonale Schätzungskommission nach Baugesetz und Gewässerschutzgesetz weitergezogen werden.
- <sup>3</sup>Für Beschlussfassung, Kostentragung und Kostenverteilung gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau sinngemäss.
- <sup>4</sup>Der Gemeinderat kann aufgrund des rechtskräftigen Beitragsplanes während der Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

**§ 18**

- Löscheinrichtungen
- <sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung für die Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.
- <sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aarg. Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

### III. Hausanschluss

-----

#### § 19

Erstellung <sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Bei Arealüberbauungen kann für mehrere Häuser gemeinsam ein Absperrschieber eingebaut werden.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und Inhaber einer Installationsausführungsbewilligung der Wasserversorgung sind, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>4</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

#### § 20

Kosten-  
tragung,  
Unterhalt <sup>1</sup>Der Hausanschluss (inkl. Absperrschieber) ist ab Hauptleitung vom Anschliessenden auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die Wasserversorgung berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.



**§ 21**

Schieber Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Schieber durch eine Tafel zu markieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

**§ 22**

Haftung Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Einführung von Wasser in eine Liegenschaft oder durch den Gebrauch des Wassers entstehen.

**IV. Hausinstallationen**  
-----**§ 23**

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

**§ 24**

Kosten- Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Haus-  
tragung installationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und der-  
gleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

**§ 25**

Instal- <sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene  
lations- Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, er-  
ausführung stellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Speziell zu beachten ist der relativ niedrige pH-Wert des Wassers.

<sup>4</sup>Zur Sicherung des geeigneten Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen oder von Druckreduzierventilen).

**§ 26**

- Rückfluss-  
sicherung
- <sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die Wasserversorgung kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- <sup>2</sup>Abonnenten, die Verbindungen zu privaten Wasserversorgungen herstellen, sind verantwortlich dafür, dass keine Verunreinigungen ins öffentliche Netz gelangen. Privates Wasser darf nicht in das öffentliche Netz eingeleitet werden.

**§ 27**

- Betriebs-  
vorschriften
- Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften oder Beschränkungen erlassen.

**§ 28**

- Kontrolle
- <sup>1</sup>Die Wasserversorgung übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der Wasserversorgung der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- <sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Aenderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der Wasserversorgung zu melden. Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Hausinstallation vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Richtlinien der Gemeinde sowie den Leitsätzen des Schweiz. Vereins für das Gas- und Wasserfach. Die Wasserversorgung übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die Wasserversorgung, allfällige Nachkontrollen gehen zulasten des Eigentümers.

**§ 29**

- Betrieb  
und  
Unterhalt
- <sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der Wasserversorgung festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt er dies, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften

entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch Ueberbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die Wasserversorgung berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

### § 30

Bei angeschlossenen Liegenschaften, in denen vorübergehend oder dauernd kein Wasser gebraucht wird, ist nach Wahl des Abonnenten

- ein Schieber unmittelbar bei der Hauptleitung einzubauen
- die Hauszuleitung abzutrennen
- die Leitung mindestens einmal vierteljährlich zu spülen.

Die Kosten der Massnahme gehen zulasten des Abonnenten. Ein abgeschnittener Hausanschluss darf wieder hergestellt werden, ohne dass eine Anschlussgebühr fällig wird (Höher-schätzung vorbehalten).

## V. Wasserzähler

-----

### § 31

Einbau <sup>1</sup>Die Wasserversorgung stellt auf ihre Kosten für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die Wasserversorgung einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die Wasserversorgung bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der Wasserversorgung werden dem Abonnenten verrechnet.

### § 32

Wasser-  
zähler für  
besondere  
Zwecke

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### § 33

Schäden  
Behebung

<sup>1</sup>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u.dgl.) haftet der Abonnent. Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der Wasserversorgung bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### § 34

Revision

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

### § 35

Ermittlung  
des Wasser-  
zinses bei  
defektem  
Wasser-  
zähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Sofern in der Zwischenzeit Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind oder sich die Nutzung des Anschlusses verändert hat, wird dies berücksichtigt. Liegt kein Vorjahres-Verbrauch vor (z.B. bei Neubauten), wird der Verbrauch geschätzt.

**VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung**  
-----**§ 36**

- Wasserbezug <sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.
- <sup>2</sup>Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Wasserversorgung.
- <sup>3</sup>Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

**§ 37**

- Haftung <sup>1</sup>Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die
- durch sein Eigentum
  - durch unsachgemässe Installation oder Handhabung
  - durch mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle
  - durch ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen
- verursacht werden.
- <sup>2</sup>Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Abonnenten mit gemeinsamem Wasserzähler haften solidarisch.
- <sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

**§ 38**

- Lieferungsverträge - Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der Wasserversorgung wahrzunehmen.

**§ 39**

- Wasserbezug ohne Bewilligung - Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**§ 40**

- Besondere Bewilligung <sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonderes grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

**§ 41**

- Wasserbeschaffenheit <sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die Wasserversorgung gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- <sup>2</sup>Die Wasserversorgung sorgt für die Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.
- <sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

**§ 42**

- Wasserverwendung <sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverwendung ist untersagt.
- Einschränkungen im Wasserverbrauch <sup>2</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten und Hausplätzen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

**§ 43**

- Betriebs-einschränkungen Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich rechtzeitig orientiert. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen zu

treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der Wasserversorgung besteht nicht.

#### **§ 44**

Verbot der Wasserabgabe  
Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft an eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Oeffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Aenderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

**§ 45 bis 52** und Anhang 1  
per 28.7.2005 aufgehoben (Inkrafttreten Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen)

**VIII. Bewilligungsverfahren**  
-----**§ 53**

- Umfang <sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
  - b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate.
  - c) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
  - d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- <sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

**§ 54**

- Planunterlagen <sup>1</sup>Dem Gesuch sind beizulegen:
- 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes
  - 2 Pläne der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100  
In die Pläne sind der Hausanschluss und die Wasserbatterie einzuzeichnen. Bestehende Leitungen sind blau, neue rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- <sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- <sup>3</sup>Die Bewilligung gilt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.
- <sup>4</sup>Vor Rechtskraft der Bewilligung darf der Anschluss nicht erstellt werden.
- <sup>5</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
- <sup>6</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
- <sup>7</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.



**IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen**  
-----**§ 55**

<sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

Sanktionen <sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

**§ 56**

Revision Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inkl. der Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des Baudepartementes des Kantons Aargau.

**§ 57**

Aufhebung Das Reglement der Gemeindewasserversorgungen der Gemeinde  
bisherigen Thalheim vom 14. April 1966 ist aufgehoben.  
Rechts

**§ 58**

Uebergangs- Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände,  
bestim- welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das  
mungen neue Reglement nicht berührt.  
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

**§ 59**

Höher- Anschlussgebühren aufgrund des baulichen Mehrwertes (§ 48  
schätzungen Abs. 2 dieses Reglementes) werden nur erhoben für Um-, An-,  
Aus- und Erweiterungsbauten, die nach Inkrafttreten dieses Reglementes fertiggestellt werden.

**§ 60**

Genehmigung/Inkrafttreten      Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Beiträge der Grundeigentümer durch den Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 1993 beschlossen worden.

Genehmigt vom Baudepartement des Kantons Aargau am 21. September 1993.